



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages
Herrn Timon Dzienus
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Katja Mast

Parlamentarische Staatssekretärin
Mitglied des Deutschen Bundestages

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-2660

Fax +49 30 18 527-2664

buero.mast@bmas.bund.de

Berlin, 7. April 2026

Schriftliche Frage im März 2026

Arbeitsnummer 660

Sehr geehrter Herr Kollege,

als Anlage übersende ich Ihnen die Antwort auf Ihre o. a. Frage.

Mit freundlichen Grüßen

Schriftliche Frage im März 2026

Arbeitsnummer 660

Frage Nr. 660:

Welche Gründe sprechen aus Sicht der Bundesregierung gegen eine Anpassung der seit 2005 unveränderten Fahrtkostenpauschale bei Kfz-Nutzung nach § 11b Absatz 1 Nummer 5 SGB II in Verbindung mit § 6 Absatz 1 Nummer 5 der Bürgergeld-Verordnung sowie der entsprechenden Regelung nach § 3 Absatz 6 der Verordnung zu § 82 SGB XII, und hält sie die Pauschalen für die Erwerbsaufwendungen weiterhin für realitätsgerecht?

Antwort:

Für das Zweite und Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch (SGB II und SGB XII) gilt, dass die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben vom Einkommen abzusetzen sind. Die in den beiden Verordnungen (Bürgergeld-Verordnung und Verordnung zu § 82 SGB XII) enthaltenen Pauschal-Regelungen dienen der Verwaltungsvereinfachung. Zugleich sind sie im Zusammenhang mit den übrigen Regelungen im SGB II und SGB XII zur Absetzbarkeit von Einkommensanteilen zu sehen. Dieses Zusammenspiel ist das Ergebnis einer sorgfältigen Abwägung zwischen dem Interesse des Einzelnen an bedarfsdeckenden Leistungen unter Berücksichtigung der Zielrichtung des jeweiligen Sozialleistungssystems und dem Schutz der Allgemeinheit durch die Nachrangigkeit dieser steuerfinanzierten Leistungen.

Im Leistungssystem des SGB II wird zunächst bei Erwerbstätigkeit ein Grundabsetzbetrag von 100 Euro in Abzug gebracht, wodurch sämtliche Werbungskosten abgegolten sind, soweit nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden (§ 11b Absatz 2 Satz 1 SGB II). Hierzu zählen auch Beträge bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges für die Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte für Wegstrecken zur Ausübung der Erwerbstätigkeit. Damit ist gewährleistet, dass grundsätzlich nur verfügbares Einkommen zu berücksichtigen ist.

Im Leistungssystem des SGB XII stellt die Erzielung von Erwerbseinkommen bei Leistungsbeziehenden eine Ausnahme dar. Aber auch dort sind sogenannte Werbungskosten von erzieltem Erwerbseinkommen abzusetzen. Zusammen mit der notwendigen Berücksichtigung des Einzelfalls ist damit auch im SGB XII gewährleistet, dass nur verfügbares Einkommen für die Bedarfsdeckung zu berücksichtigen ist.